

# CORONA-HYGIENESCHUTZKONZEPT

## **Trainings- und Wettkampfbetrieb mit Zuschauern**

### **Gymnasiumhalle**

### **Oberviechtach**

unter Berücksichtigung der

ab 06.11.2021 geltenden Regelungen nach der Verordnung zur Änderung der 14. BayIfSMV und dem ab 22.10.2021 geltenden Rahmenkonzept Sport des BayStMI und BayStMGP



Stand: 14.11.2021

## KONTAKTDATEN

### Verein

Veranstalter: Handballverein Oberviechtach 2002 e. V.  
1. Vorstand: Michael Lang  
Anschrift: Kastlstr. 8, 92526 Oberviechtach  
Telefon: 01 76 / 62 12 92 00  
E-Mail: [51285@web.de](mailto:51285@web.de)

### Gesundheitsamt

Zuständiges Gesundheitsamt: Landratsamt Schwandorf  
Gesundheitsamt (Sgb. 5.0)  
Anschrift: Wackersdorfer Str. 78a, 92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 / 471 600  
E-Mail: [gesundheitsamt@landkreis-schwandorf.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-schwandorf.de)  
Bürgertelefon: 09431 / 471 450

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern

Telefon: 116 117 (kostenlos und vorwahlfrei)

## CORONA-BEAUFTRAGE DES VEREINS

Die folgenden genannten Personen vertreten sich gegenseitig und sind zur Einhaltung der Vorgaben des Sicherheitskonzepts hauptverantwortlich:

**1. Beauftragter:** Michael Lang (1. Vorstand)  
Anschrift: Kastlstr. 8, 92526 Oberviechtach  
Mobil: 01 76 / 62 12 92 00  
E-Mail: [michael.lang@handball-oberviechtach.de](mailto:michael.lang@handball-oberviechtach.de)

**2. Beauftragter:** Christian Mösbauer (2. Vorstand)  
Anschrift privat: Muracher Str. 7, 92526 Oberviechtach  
Mobil: 01 51 / 11 59 02 08

**3. Beauftragter:** Stefan Herzog (Mitarbeit Vorstandschaft)  
Anschrift privat: Industriestr. 1+3, 92526 Oberviechtach  
Mobil: 01 70 / 70 29 68 4

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

<b>Anlagennr.</b>	<b>Bezeichnung der Anlagen</b>
01	Informationsschreiben für Vereine, Schiedsrichter, Spieler und Zuschauer
02	Checkliste für Trainer, Betreuer und 3 G-Kontrolleure
03a	Trainingsplan
03b	Spiel, Verkaufs-, Reinigungs- und Kontrollplan
04	Hinweisschild „Teilnahmevoraussetzungen/ 3G-Regel“
05	Hinweisschild „Eingang“
06	Hinweisschild „Hände gründlich waschen“
07	Hinweisschild „Toiletten“
08	Hinweisschild „3G plus/ 2G“

# WICHTIGE DATEN ÜBER DAS CORONA-VIRUS

## Symptome für eine Corona-Infektion

- Akute Krankheitssymptome, die auf einen Verdacht auf eine mögliche Corona-Infektion hinweisen, sind lt. BLSV Handlungsempfehlungen (Stand: 20.05.2020):
  - Fieber/ erhöhte Temperatur ab 38° C
  - Atemwegserkrankungen, Atembeschwerden oder Atemnot (Dyspnoe)
  - (trockener) Husten
  - Halsschmerzen
  - Schnupfen (Rhinitis)
  - Geruchs- und/oder Geschmacksstörungen
  - Allgemeines Krankheitsgefühl
  - Kopfschmerzen
  - Gliederschmerzen
  - Muskelschmerzen
  - Übermäßiges Kältegefühl
  - Durchfall (Diarrhoe)
- Personen mit akuter Atemnot (respiratorischen Symptome) jeglicher Art sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Eine hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen (z. B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV).
- Infektionen können aber auch grundsätzlich mild und ohne erkennbare Symptome verlaufen.

## Übertragungswege des Virus

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute wie z. B. Mund, Nase, Augen (Schmierinfektion) übertragen.

## Inkubationszeit des Virus

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern bis Krankheitszeichen auftreten.

# GRUNDSÄTZE

## Warum ist ein Hygienekonzept notwendig?

Auf Nachfrage muss der Stadt Oberviechtach, dem Landkreis oder Gesundheitsamt Schwandorf dieses für den Trainings- und Spielbetrieb erforderliche Hygieneschutzkonzept vorgelegt werden.

## Welcher Sport ist für welche Altersgruppen in welcher Gruppengröße derzeit erlaubt?

Grundsätzlich gilt:

Das Landratsamt Schwandorf veröffentlicht in amtlichen Mitteilungen regelmäßig die für unseren Landkreis gültigen Inzidenzwerte und Regelungen, wonach sich die grundsätzlich erlaubte Sportausübung richtet. Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen.

**Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Schwandorf** kann der Trainings- und Spielbetrieb komplett aufrechterhalten werden;  
es gilt **indoor** aber die 3G-Nachweispflicht, d.h. Zugang zum Trainings- und Spielbetrieb haben dann **nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete Personen!**

Dies gilt für **Sporttreibende, Übungsleiter und Zuschauer!**

## Was ist die Krankenhausampel?

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen. Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt:

- **Stufe Gelb:**  
Sobald entweder innerhalb der letzten 7 Tage bayernweit mehr als 1.200 Personen Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden (das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner) oder bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.
- **Stufe Rot:**  
Sobald mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.

Die **Sportausübung** ist weiterhin wie gewohnt (u.a. ohne Gruppenbegrenzungen, mit Körperkontakt) möglich – dies gilt für alle Sportarten sowohl Indoor als auch Outdoor.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Pflege bzw. das Landratsamt Schwandorf veröffentlichen durch ihre amtlichen Mitteilungen die landesweit bzw. für den Landkreis Schwandorf gültigen Richtwerte und Maßnahmen, wonach sich dann auch die Sportausübung richtet:

## Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 06.11.):

### Bayernweite „Corona-Ampel“



#### Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)
  - Ausgenommen: Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)
- In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht



#### Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder
- 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht
  - Ausgenommen: Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten
- 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)



#### Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.

- Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich
- Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

### Weitere Regelungen



#### Regionaler Hotspot:

Liegt in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 300 und zugleich die Auslastung der Intensivbetten über 80%, so greifen für diesen Landkreis / diese kreisfreie Stadt die Regelungen der Stufe Rot.

#### Ausgenommen von Testpflichten sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

## Wo finde ich die für die Ampel-Einstufung relevanten Werte?

- **7-Tage-Inzidenz:**

[https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

- **Intensivbetten-Belegung sowie neu-aufgenommene Covid-19-Patienten in bayerischen Krankenhäusern:**

[https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/karte\\_coronavirus/index.htm#wKennzahlen](https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#wKennzahlen)

- **Auslastung der Intensivbetten auf Kreisebene:**

<https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>

## Welche Regelungen treten bei Stufe Gelb in Kraft?

Die landesweite gelbe Stufe muss durch das StMGP bekannt gemacht werden. Folgende Regelungen gelten ab dem darauffolgenden Tag:

- **Anhebung des Maskenstandards auf FFP2!** Kinder zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine **medizinische Gesichtsmaske** tragen
- **3G wird zu 3Gplus**, d.h. ein Testnachweis kann nur durch PCR-Test erbracht werden (vgl. Kapitel „Wie hat der Testnachweis zu erfolgen?“)

## Welche Regelungen treten bei Stufe Rot in Kraft?

Die landesweite rote Stufe muss durch das StMGP bekannt gemacht werden. Folgende Regelungen gelten ab dem darauffolgenden Tag:

- **Anhebung des Maskenstandards auf FFP2!**  
Kinder zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen
- **2G**, d.h. Zugang nur noch für Geimpfte und Genesene. Davon ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.  
**Für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren gibt es eine Übergangslösung zur Teilnahme am Sportbetrieb bis zum 31.12.2021, wenn diese an den regelmäßig durchgeführten Schultestungen teilnehmen.**

## Welche Regelungen treten in Kraft, wenn der Landkreis Schwandorf zum „Hotspot“ wird?

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Landratsamt Schwandorf festgestellt und bekanntgemacht. Folgende Maßnahmen gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung: In Landkreisen / kreisfreien Städten, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mind. 80% ausgelastet sind **und** in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird, gelten die Maßnahmen, die bei einer landesweiten **roten Krankenhausaampel** gelten würden. Der Hotspot entfällt 1 Tag nach Feststellung durch das Landratsamt, wenn einer der beiden Werte 3 Tage lang unterschritten wird.

## Wer darf am Training / Wettkampf oder als Zuschauer teilnehmen?

- Ein Ausschluss am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot für Zuschauer zur Sportstätte gilt für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Die Symptome von Covid-19 sind eher unspezifisch und können u.a. auch bei einer Grippe auftreten. Deshalb ist aus Rücksicht auch bei einem milden Verlauf bzw. Anzeichen eines der o.g. Symptome auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb zu verzichten!

Der HV Oberviechtach ist weder berechtigt noch verpflichtet eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen. Alle Spieler, Trainer und Zuschauer sind vorab lediglich auf Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen hinzuweisen. Dies beinhaltet eine eigenständige Verpflichtung zur Prüfung, ob der Teilnehmer symptomfrei ist.

Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- Ist die **3G-Regelung** gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend **nachzuweisen**. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten, das Training nicht aufnehmen bzw. am Wettkampf teilnehmen.

Der Handballverein Oberviechtach ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Es ist dabei zu beachten, dass die 3G-Regelung ab einer Inzidenz von 35 gilt!

- **Risikogruppen** klären ggf. in Absprache mit ihrem Arzt, ob eine Trainings- oder Spielteilnahme ein Risiko darstellt oder nicht.

## Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 einen 3G-Nachweis erbringen?

In allen Bereichen von 3G/ 3G-plus/ 2G müssen auch die Übungsleiter im Verein die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen.

Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen.



## Dokumentation der Überprüfung der 3G-Regelung (Trainer, Spieler)

Der Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen Aufbewahrung der Testnachweise bzw. der vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Grundsätzlich besteht kein Recht für den Verein, dauerhaft abzuspeichern, ob eine Person anlässlich der Prüfung der 3G-Regel angegeben hat, geimpft, getestet oder genesen zu sein. Es darf maximal für die Dauer von vier Wochen abgespeichert werden, dass die 3G-Regel geprüft und die Voraussetzungen eingehalten wurden.

Eine längere Speicherdauer setzt die Einwilligung des Betroffenen voraus, das gleiche gilt auch für den Umstand, dass das Impfdatum und der Umstand, dass eine Person geimpft ist, abgespeichert wird. Sowohl Speicherdauer (dauerhaft) als auch das Datum geimpft und wann genau, kann nur abgespeichert werden, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Wird diese nicht eingeholt, wird empfohlen, dass nur für die Dauer von vier Wochen dokumentiert wird, dass die 3G-Regel geprüft wurde und die Voraussetzungen vorlagen. Es wird nicht hinterlegt, welche der Voraussetzungen vorlag. Sie müssen die Betroffenen darüber hinaus in jedem Fall darüber informieren, dass Sie diese Daten nur für die Dauer von vier Wochen und nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung abspeichern und nicht für andere Maßnahmen verwenden/an Dritte übermitteln.

## Kontrolle der 3G/ 3Gplus/ 2G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)

- **Wofür steht 3G plus bzw. 2G?**

**3G plus** = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis eines PCR-Tests. Die Anerkennung anderweitiger Tests (Schnell- bzw. Selbsttest) sind bei der Anwendung von 3G plus nicht möglich.

**2G** = Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene

- **Freiwillige Anwendung von 3G plus bzw. 2G**

Die Anwendung von 3G plus bzw. 2G kann für Veranstaltungen oder den Betrieb von Sportstätten freiwillig umgesetzt werden. Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3G plus sind lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Erleichterungen möglich:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

**WICHTIG:**

**Wird die Anwendung von 3G plus aufgrund der Einstufung in der Corona-Ampel gesetzlich angeordnet, greifen diese Erleichterungen nicht. Bei einer Verschärfung zu 2G sind die genannten Erleichterungen dagegen weiterhin zulässig.**

- **Was ist bei der freiwilligen Anwendung zu tun?**

- Erkenntlicher **Hinweis** gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern der Sportanlage auf diese Zugangsbeschränkungen
- Sicherstellung durch **Zugangskontrollen**, dass nur Personen nach 2G bzw. 3Gplus die Sportanlage bzw. die Veranstaltung betreten
- **Vorabanzeige** der entsprechenden Zugangsbeschränkungen beim Landratsamt Schwandorf
- Im Falle einer Verschärfung anhand der Einstufung der Corona-Ampel zu 3G plus bzw. 2G wird die entsprechende Umsetzung gesetzlich vorausgesetzt.

- **Grundsätzlicher Kontrollablauf bei 3G/ 3G plus/ 2G**

Im Eingangsbereich wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur Personen mit einem 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) die Sporthalle betreten. Dies gilt für alle Spielerinnen und Spieler, Betreuer und Zuschauer, sowohl beim Trainings- als auch beim Spielbetrieb. Gleiches gilt bei 3Gplus und 2G entsprechend.

Nur in Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive **Stichproben** zurückgegriffen werden. Dies könnte ggf. bei erhöhten Zuschaueraufkommen der Fall sein, damit keine zu langen Warteschlangen entstehen.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine **Einsicht** durch den Handballverein in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der **Identität** der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Bereits geprüfte Personen erhalten nach erfolgter Prüfung einen **Stempel** als Nachweis über die erfolgte Kontrolle

„**Selbsttests**“ sind nur iRd 3G-Regelung möglich und werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht des Handballvereins von der jeweiligen Person selbst durchgeführt werden.

## Wie hat der Testnachweis zu erfolgen?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines **PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik**, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde vorzulegen. **PCR-Tests** können in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Der PCR-Test darf höchstens **48 Stunden** vor Trainings- oder Spielbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
- eines POC-Antigentests („**Schnelltest**“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, vorzulegen.  
„**Schnelltests**“ müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulte Personen vorgenommen werden (lokales Testzentrum, niedergelassene Ärzte, Apotheken). Informationen zu teilnehmenden Apotheken finden Sie unter [https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#corona-test\\_apotheke](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#corona-test_apotheke).

**Betriebliche Testungen** im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, können ebenfalls als Schnelltests akzeptiert werden.

„Schnelltests“ dürfen höchstens **24 Stunden** vor Trainings- oder Spielbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

- ein **unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“)**, der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

„Selbsttests“ müssen **vor Ort unter Aufsicht selbst** oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Ein Selbsttest hat damit vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen. Es ist nicht ausreichend, wenn der Selbsttest zu Hause unter Aufsicht der Eltern gemacht wurde.

Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

## Ausnahmen von der Testpflicht bei einer Inzidenz > 35

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Impfnachweises** (geimpfte Personen) oder **Genesenennachweis** (genesene Personen) sind

Vollständig **geimpfte Personen** (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit **einem Impfstoff** (gemäß Paul-Ehrlich-Institut, [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19), Stand: 19.09.2021):

Zulassungsinhaber	Impfstoff	Anzahl der Impfdosen für die vollständige Impfung
<b>BioNTech</b> Manufacturing GmbH	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
<b>Moderna</b> Biotech Spain, S.L.	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
<b>AstraZeneca</b> AB, Schweden	Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	2
<b>Johnson &amp; Johnson</b> Janssen-Cilag International NV	COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	1

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit **verschiedenen Impfstoffen** – heterologes Impfschema (gemäß Paul-Ehrlich-Institut, [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19), Stand: 19.09.2021):

Zulassungsinhaber	Impfstoff	Anzahl der Impfdosen für die vollständige Impfung
<b>AstraZeneca</b> Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	<b>BioNTech</b> Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
<b>AstraZeneca</b> Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	<b>Moderna</b> Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
<b>BioNTech</b> Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	<b>Moderna</b> Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
<b>Moderna</b> Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	<b>BioNTech</b> Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2

Eine **genesene** Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**. Sollten die Zeiträume abgelaufen sein, ist ein negativer Test notwendig, sofern nicht ein vollständiger Impfschutz vorhanden ist.

Als vollständig Geimpfte gelten außerdem Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und einen Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form haben und **eine Impfdosis** erhalten haben. Aus den Unterlagen muss außerdem hervorgehen, dass sie eine **COVID-19 Erkrankung überstanden** haben.

- Kinder bis zum **6. Geburtstag bzw. noch nicht eingeschulte Kinder**
- **Schülerinnen und Schüler**, die **regelmäßigen Testungen** im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.

Als entsprechender Nachweis für Schülerinnen und Schüler mit Schulort in Deutschland reicht ein aktueller **Schülerausweis**, eine aktuelle **Schulbesuchsbestätigung, der schulische Testpass/Schulpass** oder Ähnliches. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

**Eine Schülerausweiskontrolle wird bei gegnerischen Mannschaften erst ab der B-Jugend (15-16 Jahre) erforderlich sein!**

- **Berufsschüler** können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen. Die regelmäßige Testung an Schulen umfasst **mind. drei Test pro Woche**. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von **Blockunterricht** oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines **Schülerausweises** wird in diesem Fall zusätzlich ein **Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes** empfohlen. **Berufsschüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!**
- Zu Identifikationszwecken kann es ggf. auch erforderlich sein, die Identität durch Vorlage eines **Personalausweises** bestätigen zu lassen.

## Zuschauer bzw. maximal zulässige Höchstzahl an Personen

Für den reinen **Sportbetrieb** gibt es für die teilnehmenden Mannschaften/ Sportler keine maximal zulässige Höchstzahl an Personen in der Gymnasiumhalle.

Mögliche Kontaktbeschränkungen für den Sportbetrieb sind nur abhängig von der Hospitalisierungs-Inzidenz. Sobald diese auf Stufe Gelb steht, können Kontaktbeschränkungen und damit Obergrenzen von der Staatsregierung erlassen werden.

Beim **Spielbetrieb mit Zuschauern** gilt für die Anzahl an zulässigen Personen in der Gymnasiumhalle eine vom Verein festgelegte **Obergrenze von 1.000 Anwesenden**. Bei den Zuschauern spielt es dabei keine Rolle, ob es sich dabei um Sitz- oder Stehplätze handelt. Diese Obergrenze dürfte mangels Kapazitäten ohnehin nicht erreicht werden können!

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten, welches unaufgefordert vorab dem Landratsamt Schwandorf zur Durchsicht vorzulegen ist. Weiterhin sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben, es gilt ungeachtet des Inzidenzwertes der 3G-Nachweis, Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft, ein Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt, etc.

## Kontaktdatenerfassung (Dokumentation)

Nachdem der Handballverein intern eine Obergrenze von max. 1.000 Personen festgelegt hat, muss bei Wettkämpfen und Trainingseinheiten **keine Kontaktdatenerfassung** mehr stattfinden.

Kontaktdaten sind nur zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen.

## Maskenpflicht: Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS) / FFP2-Maske

Bei Ampel-Stufe Grün ist die **medizinische Maske** („OP-Maske“) der Maskenstandard.

Ab Ampel-Stufe Gelb ist die **FFP2-Maske** der Maskenstandard.

In **geschlossenen Räumen** gilt grundsätzlich **immer** eine generelle **Maskenpflicht**. Ausgenommen davon sind jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.

Die MNS-Maske/FFP2-Maske ist deshalb zu tragen:

- mit Betreten und Verlassen der Gymnasiumhalle im Eingangsbereich,
  - bei Desinfektion oder Hände waschen in den sanitären Anlagen,
  - Umkleiden
  - bis zum Trainings-/ Spielbeginn bzw. Aufwärmen,
  - bei Verlassen des Spielfeldes (z. B. Toilettengang) und
  - nach Beendigung des Trainings bis zur erfolgten Abholung.
- Für **Sportler** gilt:  
Vor und nach dem Wettkampf gilt **für alle Teilnehmenden** eine allgemeine Maskenpflicht im Indoor-Bereich. **Die Maske darf nur während der tatsächlichen Sportausübung abgenommen werden!**

Beim **Wettkampf** haben **Ersatzspieler** und **Betreuer** bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten ebenfalls eine Maske zu tragen.

- Für **Zuschauer** gilt:  
Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt eine ständige **Maskenpflicht** in der gesamten Halle, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist.  
Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Dies kann in der Gymnasiumhalle in der Regel nicht sichergestellt werden. Es gilt daher Maskenpflicht!
- ➔ **In der Gymnasiumhalle ist ein Zuschauen nur mit MNS/FFP2 möglich, weil keine festen Sitz- und Stehplätze unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet werden können!**
  - ➔ **Die für das Spiel eingeteilten Ordner weisen auf der Tribüne die Zuschauer auf Einhaltung der Maskenpflicht hin.**
  - Für das Personal beim **Hallenverkauf, Kassier** und **3-G-Kontrolle** gilt ebenfalls die Maskenpflicht, weil keine geeigneten Schutzwände bereitgestellt werden können.

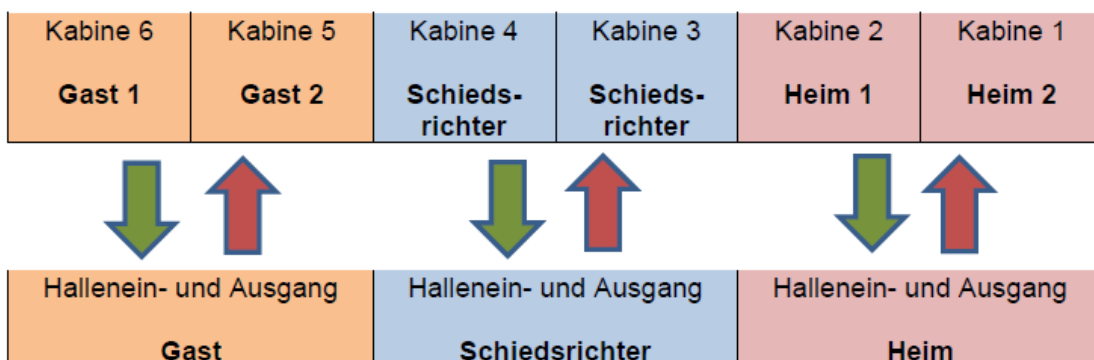
- Kinder **bis zum 6. Geburtstag** sind von der Tragepflicht befreit.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer **Behinderung** oder aus **gesundheitlichen Gründen** nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies **vor Ort** sofort insbesondere durch **Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original** nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.  
Die Maske darf ebenfalls abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit **Menschen mit Hörbehinderung** erforderlich ist.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme- und rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankensampel“ getroffen, so wird der Maskenstandard ab der Stufe „Gelb“ für Personen ab 16 Jahren auf **FFP2-Masken** angehoben. Kinder von 6 - 15 Jahren sind dann weiterhin lediglich zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske verpflichtet.
- Die Zuschauer werden per **Durchsage** auf die Einhaltung der Maskenpflicht vor dem Spiel und vor Beginn der 2. Halbzeit hingewiesen!

## Abstandsgebot

- Der **Mindestabstand von 1,5 m** sollte, wo immer möglich, innerhalb der Gymnasiums-halle einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen eingehalten werden. Der Mindestabstand kann lediglich während der Sportausübung unterschritten werden.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).

- Vor Betreten der Sportanlage werden die Teilnehmer auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Beim **Wettkampf** betreten die Heim- und Gastmannschaft die Spielfläche getrennt voneinander:



- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt!



## Lüftungskonzept

Das Lüftungskonzept für die Gymnasiumhalle sieht für den Trainings- und Wettkampfbetrieb eine **ständige Frischluftzufuhr** im folgenden Umfang vor:



Es sind **alle Seitenfenster** in jedem Hallendrittel zu öffnen:

- Die **Lüftungsanlage ist permanent in allen 3 Dritteln** laufen zu lassen. Es handelt sich hier um eine vollständige Frischluftanlage. Dadurch wird auch in den Umkleiden, Duschen und Toiletten der Frischluftaustausch gewährleistet.
- Die Türen zu den **Kabinen** und **Toiletten** sind bei Verlassen und Nichtbenutzung dauerhaft offen zu halten.
- Sofern möglich werden zusätzlich die **Dachflächenfenster/ Notausgänge** geöffnet.
- Auf der Tribüne und im Foyer können in Abhängigkeit von der Zuschauerzahl ebenfalls die Türen kurzzeitig zum Frischluftaustausch geöffnet werden!

## Kabinen/ Duschen/ sanitäre Anlagen

- Kabinen, Duschen und Toiletten dürfen nur **mit MNS-Maske** betreten werden.
- In den Kabinen, Duschen und Toiletten ist der **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten.
  - ➔ Demzufolge dürfen sich in den **Kabinen** nur so viele Personen aufhalten, damit das Abstandsgebot gewahrt bleibt. Ggf. ist eine zweite Kabine parallel zu belegen.
- Der **Aufenthalt** in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- **Duschen** ist erlaubt! Es dürfen allerdings nur **max. 2** Spielerinnen und Spieler gleichzeitig duschen. Es sind die beiden jeweils äußersten Duschen zu benutzen (vgl. Beschriftung im Duschaum). Nur während des Duschvorgangs darf die MNS-Maske abgelegt werden.
- Sanitäre Anlagen werden nur **einzeln** betreten. In den **Toiletten** darf sich nur 1 Person aufhalten!
- Die **Hallenlüftung** ist permanent einzuschalten. Dadurch wird eine Frischluftzufuhr für die Toiletten, Kabinen und Duschen sichergestellt.
- Gleichzeitig sind die **Türen** zu den Kabinen und die Toilettentüren bei Verlassen und Nichtbenutzung offen zu halten.

## Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Die Trainings- und Spielteilnehmer inkl. Zuschauer werden darauf hingewiesen, sich ausreichend die Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren („**Konzept der sauberen Hände**“).
  - In den sanitären Anlagen/ Umkleiden sind ausreichend **Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher** vorhanden.
  - **Desinfektionsmittelspender** werden bereitgestellt!
- **Trainingsgeräte (inkl. Bälle)** sind vor Nutzung durch Wischdesinfektion mit Flächendesinfektionsmittel und einem Zewa bzw. Einmalhandtuch zu desinfizieren. Ein bloßes Besprühen der Trainingsgeräte und Oberflächen mit Desinfektionsmittel ist weniger effektiv und zwecks möglicher Einatmung des Desinfektionsmittels bedenklich. Je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein.

Sofern möglich werden Trainingsgeräte durch die Sportler nach Benutzung selbst gereinigt und desinfiziert.

Durch die Benutzung von Handtüchern oder Einmalhandschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden.
- Hoch frequentierte **Kontaktflächen (z. B. Türklinken im Eingangsbereich, Umkleiden sanitären Anlagen (WC, Waschbecken und Duschen))** werden **alle 3 Stunden** von den Mannschaften desinfiziert!
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien (**z. B. Spielball, Utensilien am Kampfgericht, Bänke, Wischer**) werden vor und nach dem Wettkampf desinfiziert.

## Verantwortung für Reinigungs- und Desinfektionsaufgaben

Die hier genannten Reinigungs-/ Desinfektionsaufgaben sind lt. Plan durchzuführen (vgl. Checkliste).

Die sanitären Einrichtungen werden unter der Woche planmäßig einmal täglich lt. Plan durch die Putzfrauen der Schule gereinigt.

An den **Spieltagen am Wochenende** sind vor dem ersten Spielbeginn alle **sanitären Einrichtungen** durch die jeweils eingeteilte Mannschaft zu desinfizieren bzw. zu reinigen (u.a. Foyer, benötigte Umkleidekabinen, Duschen).

Hoch frequentierte **Kontaktflächen (z. B. Türklinken im Eingangsbereich, Umkleiden sanitären Anlagen (WC, Waschbecken und Duschen))** werden **alle 3 Stunden** von den eingeteilten Mannschaften desinfiziert/ gereinigt!

## Hallenverkauf, Speisen und Getränke

- Von den Spielerinnen und Spielern selbst mitgebrachte Verpflegung (z. B. Banane) sowie Getränke werden selbstständig entsorgt.

## Trainingskleidung und -ausrüstung

- Jeder Spieler benutzt nur seine eigene Trinkflasche und sein eigenes Handtuch. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und in ausreichenden Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmer abzulegen.
- Die Kinder sollen zur besseren Schweißabsorption Schweißbänder, schweißabweisende Funktionswäsche, Unterziehhemden oder Unterhemden tragen.
- Torhüter müssen lange Hose und Torwartpulli tragen.

## VERSTÖSSE

- Personen, die gegen das Hygieneschutzkonzept verstoßen werden konsequent vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen oder müssen als Zuschauer die Halle verlassen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft.

## ERSTE-HILFE BEI UNFALL/ VERLETZUNG

- Ein Erste-Hilfe- bzw. Verbandskasten für PKW's und Einweghandschuhe sind in der Gymnasiumhalle vorhanden.
- Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung sollten nach Möglichkeit sowohl Ersthelfer als auch der Verletzte eine FFP2-Maske, zumindest eine MNS tragen.
- Sollte es im Rahmen der 1. Hilfe notwendig sein Wiederbelebensmaßnahmen durchzuführen, wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.

## VERHALTEN IM VERDACHTSFALL

- Sollten Sportler/ Zuschauer **während des Aufenthalts** Symptome (z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden) zeigen und sich daraus ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung entwickeln, so haben diese umgehend das **Sportgelände zu verlassen** und nach Hause geschickt zu werden. Es hat eine **räumliche Absonderung** zu erfolgen bis die Person abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Die Person hat selbstständig eine **telefonische Anmeldung beim Hausarzt** vorzunehmen. In der Regel wird zeitnah ein **Corona-Test** durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn ein Selbsttest einen positiven Befund aufzeigt! Das Ergebnis des Selbsttests ist durch Nachholung eines PCR-Tests bestätigen zu lassen.
- In der Sportstätte sind **Oberflächen** nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person **gründlich desinfiziert** werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.
- Im Falle eines Verdachts haben sich **alle Trainings- und Spielteilnehmer** unabhängig von Symptomen **testen** zu lassen.
- Bis eine Infektion ausgeschlossen bzw. bestätigt wird, ist der **Trainings- und Spielbetrieb** dieser Mannschaft **unverzüglich einzustellen!**
- Bei einem Verdacht bzw. positiven Testergebnis sind die **Corona-Beauftragten des HV und die gegnerische Mannschaft über den Trainer** umgehend zu informieren.
- Weiterhin wird bei einem positiven Testergebnis über die Corona-Beauftragten des HV das Gesundheitsamt informiert, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen!

Als Dokumentation kann möglicherweise die Trainingsanwesenheitsliste oder der Nu-Liga Bericht hilfreich sein.

- **Regelungen für enge Kontaktpersonen**

Enge Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, bei denen mindestens eine der folgenden Situationen und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand:

- Enger Kontakt (weniger als 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gespräch (sogenannter "face-to-face-Kontakt", weniger als 1,5 m und unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).

- Gleichzeitiger Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Enge Kontaktpersonen werden vom zuständigen Gesundheitsamt informiert und müssen sich unverzüglich für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Sie dürfen diese weder verlassen noch Besuch von haushaltsfremden Personen empfangen.

**Ausnahmen** gelten, wenn:

- vollständiger Impfschutz besteht (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
- man bereits von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen und einmal geimpft ist oder
- man genesen ist und der enge Kontakt in den sechs Monaten nach eigener, durch einen PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

## VORKEHRUNGEN ZUR EINHALTUNG DER HYGIENEVORGABEN

- **Zuschauer**

Zuschauer werden per Aushang, Presse, Homepage und Social Media über die geltenden Regelungen informiert.

- **Eltern minderjähriger Teilnehmerinnen und Teilnehmer/  
Volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Alle Eltern der trainierenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen sowie alle Erwachsenen wurden vorab mittels Informationsschreiben über den Ablauf und über die einzuhaltenden Auflagen und Regeln informiert.

Dabei wurden gleichzeitig mögliche Gefahren, Risiken, Schutzmaßnahmen, Hygieneregeln und die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mitgeteilt.

Alle Trainingsteilnehmer haben bereits im letzten Jahr eine Einverständniserklärung unterschrieben und sich damit einverstanden erklärt, unter den in diesem Konzept genannten Bedingungen zu trainieren. Nachdem die Grundsätze auch im Jahr 2021 im Wesentlichen unverändert sind, wird auf eine erneute Einholung von Unterschriften verzichtet.

Die Eltern haben für Ihre Kinder bzw. alle Erwachsenen haben dafür Sorge zu Tragen, dass eine Teilnahme erfolgt, wenn die unter dem Punkt „Wer darf am Training / Wettkampf oder als Zuschauer teilnehmen?“ genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- **Trainer und Betreuer**

Mit den Trainern und Betreuern wurde in einer Sitzung am 19.09.2021 das Hygienekonzept besprochen. Informationen werden über Vereinsinterne WhatsApp Gruppen weitergeleitet.

Alle Trainer und Betreuer haben bereits im letzten Jahr eine schriftliche Einverständniserklärung unterschrieben und sich damit einverstanden erklärt, unter den in diesem Konzept genannten Bedingungen zu trainieren. Nachdem die Grundsätze auch im Jahr 2021 im Wesentlichen unverändert sind, wird auf eine erneute Einholung von Unterschriften verzichtet.

## CHECKLISTE Trainings- und Spielbetrieb

### Maßnahmen vor Trainings- und Spielbeginn

- **Inzidenz prüfen!**

- Die aktuellen Regelungen sind zu prüfen (3G, 3G plus, 2G)
- Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Trainern und Betreuern das Betreten der Sportstätte sowie die Leitung der Sporteinheit untersagt.

Eine Information an den Verein und die Teilnehmenden muss umgehend erfolgen. In der HV-Trainergruppe ist nach einem Ersatztrainer ohne Krankheitssymptome zu suchen. Ansonsten muss das Training entfallen und rechtzeitig im Vorfeld abgesagt werden!

- **Maskenpflicht (MNS/FFP 2)!**

- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme- und rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- In den **Kabinen** und **Toiletten** gilt Maskenpflicht
- **Fahrgemeinschaften** sind möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird das Tragen einer Mund-Nasenschutz-Maske angeraten.

- **Lüften!**

- **alle Seitenfenster** in jedem Hallendrittel öffnen
- **Hallenlüftung** in allen 3 Dritteln laufen lassen!
- **Kabinen-** und **Toilettentüren** (inkl. Foyer bei Spiel) öffnen

- **Desinfektions- und Reinigungsarbeiten**

- **Desinfektionsmittelspender** vor den Halleneingang aufstellen und in den Kabinen/Toiletten verteilen (Heim, Gast, Schiri, technische Besprechung, Foyer, Kampfgericht)
- Toiletten mit **Seifen, Einmalhandtücher** bestücken
- Desinfektion von **Trainingsgeräten (inkl. Bälle)**
- **Hallenboden kehren!**
- Desinfektion von **Kontaktflächen** (Türklinken im Eingangsbereich, Umkleide Heim und Gast, WCs, Waschbecken und Duschen), **Spielball, Kampfgericht, Auswechselbank** und **Wischer** alle 3 Stunden pro Trainings- und Spieltag nach folgendem Schema:

Reinigung Team A	1. Training/ 1. Spiel Team A	Hallenabbau/ Hallenboden Team A
---------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Reinigung Team A	1. Training/ 1. Spiel Team A	2. Training/ 2. Spiel Team B	Hallenabbau/ Hallenboden Team B
---------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Reinigung Team A	1. Training/ 1. Spiel Team A	2. Training/ 2. Spiel Team B	Reinigung Team B	3. Training/ 3. Spiel Team C	Hallenabbau/ Hallenboden Team C
---------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Reinigung Team A	1. Training/ 1. Spiel Team A	2. Training/ 2. Spiel Team B	Reinigung Team B + C	3. Training/ 3. Spiel Team C	4. Training Team D	Hallenabbau/ Hallenboden Team D
---------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------	------------------------------------	-----------------------	---------------------------------------

- **Abstandsgebot!**
  - Kontrolle ob in den Kabinen Hinweise angebracht sind, dass nur die beiden äußeren **Duschen** benutzt werden dürfen
  - Alle Kabinen werden bei mehreren Mannschaften/Schiris pro Trainings-/Spieltag im Wechsel benutzt, damit eine ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.
  - Ist eine **zweite Kabine** möglich und nötig?
  - Sind in den **WCs im Foyer** Hinweisschilder angebracht mit dem Hinweis auf Einzelnutzung?
  - **Begrüßungsrituale/ Körperkontakt** außerhalb der Sportausübung sind auf ein Minimum zu reduzieren!
- **3G/3G plus/ 2G-Kontrolle!**
  - Spieltag: Aufbau Tisch und Stuhl im Foyer, Stempel, Stempelkissen, Handzähler
- **Hinweisschilder aufhängen**
  - Aufstellen der **Magnettafel** mit den Hinweisschildern „Teilnahmevoraussetzungen“ und „Eingang“,
  - Aushang „Toiletten“ und „Handhygiene“ in den Kabinen und im Foyer
  - Beschriftung der Kabinen für **Gastmannschaften** und **Schiedsrichter**

## Einlass

### 1. Prüfung Trainingsausschlussgründe & Kontrolle 3G/ 3G plus/ 2G-Regelungen - im Training & Spiel bei Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Zuschauer -

- **Ausschluss** am Trainings- & Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot für Zuschauer für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

**Dies gilt auch für vollständig Geimpfte, Genesene und Getestete!**

Es gilt die Faustregel: ***Wer sich krank fühlt, darf auf keinen Fall am Training, am Spiel oder als Zuschauer teilnehmen!***

  - Der HV Oberviechtach ist weder berechtigt noch verpflichtet eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen.
- **Geimpft** (Nachweis prüfen!)
  - vollständiger geimpft, wenn seit abschließender Impfung **mindestens 14 Tage** vergangen sind, ansonsten ist negativer Test notwendig!
  - Bei den Impfstoffen Biontech, Moderna und AstraZeneca sind **2 Impfdosen**, bei Johnson & Johnson ist **1 Impfdose** für die vollständige Impfung notwendig
  - Bei **Kreuzimpfungen** braucht es unabhängig von der Kombination immer **jeweils 2 Impfdosen** für den vollständigen Impfschutz



- **Genesen** (Nachweis prüfen!)
  - Die Testung muss mittels **PCR-Verfahren** erfolgt sein und **mindestens 28 Tage, höchstens 6 Monate** zurückliegen.
  - Sollten die Zeiträume abgelaufen sein, ist ein **negativer Test** notwendig, sofern nicht ein **vollständiger Impfschutz** vorhanden ist.  
Als vollständig Geimpfte gelten an COVID-19 Erkrankte mit **1 Impfdosis**. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass sie eine **COVID-19 Erkrankung überstanden** haben.
- **Getestet** (Nachweis prüfen!)
  - **Ausnahmen** von der Testpflicht:
    - Kinder bis zum **6. Geburtstag**
    - **Schüler** mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch in Ferienzeiten) bis 31.12.2021
      - ➔ Kontrolle ab B-Jugend nötig
      - ➔ Schülerschein, Schulbesuchsbestätigung, schulischer Testpass
      - ➔ Ggf. Identitätsfeststellung durch Personalausweis
    - **Übungsleiter** (hauptberuflich, selbstständige, ehrenamtlich)
  - **PCR-Tests, PoC-PCR-Tests**
    - Darf vor Trainings-/Spielbeginn höchstens **48 Stunden** alt sein
    - Nur gültig mit Bescheinigung von Testzentren oder Arzt
  - **POC-Antigentest („Schnelltest“)**
    - Darf vor Trainings-/Spielbeginn höchstens **24 Stunden** alt sein
    - Nur gültig mit **Bescheinigung** von Testzentren, Arzt, Apotheke, med. Fachkräfte oder vergleichbares hierfür geschultes Personal.
    - **Betriebliche Testungen** werden akzeptiert, wenn diese durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, abgenommen werden.
  - **Selbsttest (Antigentest)** – gilt nicht bei 3G plus und 2G
    - „Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Selbsttest werden in der Regel nicht bereitgestellt und von Vereinsseite angeboten.
    - Ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest ist max. **24 Stunden** gültig.
    - Es ist nicht ausreichend, wenn der Selbsttest zu Hause unter Aufsicht der Eltern gemacht wurde.
    - Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden (vgl. Ausführungen zu Verhalten im Verdachtsfall).
- Auf strukturierte **Stichprobenprüfung** kann nur im Einzelfall und nach Erlaubnis der Corona-Beauftragten z.B. bei erhöhten Zuschaueraufkommen zurückgegriffen werden.
- Wenn Zweifel an der Identität bestehen, kann zusätzlich auch der Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument zur **Identitätsfeststellung** verlangt werden!
- Wenn ein Verdacht auf **Ungültigkeit** der Testnachweise bestehen, kann sich der Betroffene im Zweifel einer Vor-Ort-Testung unterziehen.

- Nur Einsicht in die Nachweise, **keine Dokumentation** der entsprechenden Daten!
- erfolgreich geprüfte Personen erhalten nach erfolgter Überprüfung einen **Stempel** als Nachweis über die bereits erfolgte Kontrolle. **Ohne Nachweis, kein Einlass!**
- Obergrenze von **1.000 Anwesenden**

## 2. Maskenpflicht: Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS/ FFP2)

- In **geschlossenen Räumen** gilt grundsätzlich immer eine generelle **Maskenpflicht**.
  - Ausnahmen:
    - Kinder bis zum **6. Geburtstag**
    - Befreiung von der Maskenpflicht aus **gesundheitlichen Gründen** oder **Behinderung** (Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original mit Namen, Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Befreiungsgrund)
    - Kommunikation mit **Menschen mit Hörbehinderung**
- Für **Sportler** gilt:
  - Maske darf nur während der **tatsächlichen Sportausübung** abgenommen werden!
  - **Vor und nach dem Wettkampf** Maskenpflicht im Indoor-Bereich.
  - **Ersatzspieler** und **Betreuer** haben bis zur Einnahme ihres Platzes Maske zu tragen.
- Für **Zuschauer** gilt:
  - Zuschauen **nur mit MNS/FFP 2** möglich!
  - Die für das Spiel eingeteilten **Ordner** weisen auf der Tribüne die Zuschauer auf Einhaltung der Maskenpflicht hin.
- Für **Hallenverkauf, Kassier** und **3G-/ 2G-Kontrolleure** gilt ebenfalls die Maskenpflicht.

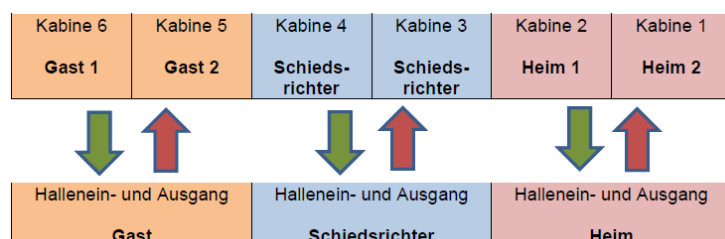
## 3. „saubere Hände“

- Sportler und Zuschauer werden auf das Konzept der sauberen Hände hingewiesen

## 4. Abstandsgebot

- Mit Ausnahme bei der Sportausübung soll, wo immer möglich, der **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden. Dies gilt nicht für Personen des eigenen Haustandes, Geimpfte und Genesene.

- Beim Spiel betreten die Heim- und Gastteams die Spielfläche getrennt voneinander:



## Trainings-/ Spielende

- **Maskenpflicht (MNS/FFP2)**
  - **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme- und rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
  - In den **Kabinen** und **Toiletten** gilt Maskenpflicht
- **„saubere Hände“**
  - Sportler & Zuschauer werden auf das Konzept „saubere Hände“ hingewiesen!
- **Lüften!**
  - **alle Seitenfenster** nach dem letzten Training schließen
  - **Hallenlüftung** in allen 3 Dritteln nochmal nachlaufen lassen!
  - **Kabinen-** und **Toilettentüren** (inkl. Foyer bei Spiel) öffnen
- **Desinfektions- und Reinigungsarbeiten**
  - **Desinfektionsmittelpender** vor den Halleneingang aufräumen und hinter die Eingangstür stellen
  - **Desinfektionsmittelpender in den WCs** einsammeln
  - Toiletten mit **Seifen, Einmalhandtücher** einsammeln
  - **Hallenboden** kehren!
  - Desinfektion von **Trainingsgeräten (inkl. Bälle)**
  - Die **Kabinen** sind nach unten stehenden Plan zu Reinigen und zu Lüften (Hallenlüftung einschalten, beide Kabinentüren offen lassen).
  - Desinfiziert und die Armaturen im **Sanitär- und Duschbereich**, Waschbecken, WC per Wischdesinfektion.  
Die **Duschbereiche** sind abzuziehen. Staunässe ist zu vermeiden.
  - Desinfektion von **Kontaktflächen** (Türklinken im Eingangsbereich, Umkleide Heim und Gast, WCs, Waschbecken und Duschen), **Spielball, Kampfgericht, Auswechselbank** und **Wischer** alle 3 Stunden pro Trainings- und Spieltag nach folgendem Schema:

Reinigung Team A	1. Training/ 1. Spiel Team A	Hallenabbau/ Hallenboden Team A
---------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Reinigung Team A	1. Training/ 1. Spiel Team A	2. Training/ 2. Spiel Team B	Hallenabbau/ Hallenboden Team B
---------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Reinigung Team A	1. Training/ 1. Spiel Team A	2. Training/ 2. Spiel Team B	Reinigung Team B	3. Training/ 3. Spiel Team C	Hallenabbau/ Hallenboden Team C
---------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Reinigung Team A	1. Training/ 1. Spiel Team A	2. Training/ 2. Spiel Team B	Reinigung Team B + C	3. Training/ 3. Spiel Team C	4. Training Team D	Hallenabbau/ Hallenboden Team D
---------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------	------------------------------------	-----------------------	---------------------------------------

- **Abstandsgebot!**
  - Es dürfen max. nur 2 Spieler gleichzeitig Duschen!  
Die Duschen sind abzuziehen und die Kabinen im Anschluss zu Durchlüften!  
Die Hallenlüftung ist einzuschalten!
  - **Verabschiedungsrituale/ Körperkontakt** außerhalb der Sportausübung sind auf ein Minimum zu reduzieren!

- **Müllentsorgung**
  - Der gesamte Müll bzw. die benutzten Einmalhandtücher sind an den Wochenenden jeweils nach dem letzten Spiel mittels flüssigkeitsdichten Kunststoffbeutel (Müllsack) zu leeren und der Abfall durch den jeweiligen Trainer zu entsorgen.
  - Abfälle werden nicht zwischengelagert!
  - Eine Entsorgung ist je nach Platz ggf. über die HV-Vereinstonne (bei Michael Zwack) möglich. Sofern diese voll ist, ist der Müllbeutel selbst zu entsorgen!
  
- **Bestandscheck**
  - Kontrolle und Auffüllen der Desinfektionsmittel, Seifenspender und Einmalhandtücher.
  - Sofortige Meldung an die Corona Beauftragten und in der HV-Corono WhatsApp Gruppe, wenn Vorräte zu Ende gehen.
  
- **Eintrag Hallenbuch**

## Grundlagen/ Handlungsempfehlungen

- 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 01.09.2021, gültig vom 02.09.2021 bis vorerst 24.11.2021
- Verordnung zur Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.11.2021, gültig ab 06.11.2021
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege, Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport vom 20.10.2021
- Bayerischer Landessportverband (BLSV), Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs, Stand: 06.11.2021
- Bayerischer Landessportverband (BLSV), Hygieneschutzkonzept für Sportvereine – Empfehlung, Stand: 27.10.2021
- Rundschreiben BLSV vom 10.11.2021 zur Übergangsfrist für ungeimpfte 12 bis 17-jährige bei der 2 G-Regelung